

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die RWE Technology International GmbH, RWE Platz 3, 45141 Essen, beantragt die Erstaufforstung von ca. 2,7 ha Ackerland auf dem Grundstück Gemarkung Lengerich, Flur 48, Flurstück 4/4.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nördlich und östlich des Vorhabens befinden sich zwar eingetragene Wallhecken. Die Aufforstung hat jedoch keine absehbaren negativen Folgen für die geschützten Landschaftsbestandteile. Ebenso sind auch für die angrenzende Waldfläche keine absehbaren negativen Auswirkungen erkennbar.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers und das ökologische Potential der Entwässerungsgräben im Umfeld des Vorhabens sind nicht zu erwarten, sodass eine erhebliche Betroffenheit bzw. nachteilige Beeinflussung von Gebieten, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, nicht gegeben ist.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 07.02.2025

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**